

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



9. Jahrgang

9. Juli 2015

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

98. Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2014 169
99. Bekanntmachung zur 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen..... 171
100. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Leverkusen 171

98. Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2014

Es wurde folgender abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KulturStadtLev. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung, Langenfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.03.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstel-

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8875, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8889.

lung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 16. Juni 2015
GPA NRW
Im Auftrag
gez. Wiegand

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev (KSL) wird festgestellt.
2. Der Deckung des Jahresfehlbetrags in Höhe von 9.396.410,28 € aus der Kapitalrücklage wird zugestimmt.
3. Der Betriebsleitung der KSL wird Entlastung erteilt.
4. Dem Betriebsausschuss KSL wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Büro Betriebsleitung der KulturStadtLev im Forum, Am Büchelter Hof 9, 51373 Leverkusen, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Leverkusen, 22. Juni 2015
Die Betriebsleitung
gez. Hürtgen

99. Bekanntmachung zur 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige der 9. Satzungsänderung der Satzung des Zweckverbandes durch die Bezirksregierung Köln am 17.06.2015 bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 26 vom 29.06.2015, Inhaltsverzeichnis Nr. 296, Seite 234, bekanntgemacht worden ist.

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet_amtsblatt/2015/26_2015.pdf

Leverkusen, 30. Juni 2015
Zweckverband der Berufsbildenden
Schulen Opladen
Der Verbandsvorsteher

100. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Leverkusen

1. Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV.NRW.S. 15) hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 09.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	473.062.050 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	545.980.200 Euro

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	452.504.400 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	504.764.750 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf und der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.020.400 Euro 40.242.800 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit und der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.844.850 Euro 19.695.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.222.400 Euro festgesetzt.

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in zukünftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 31.165.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 72.918.150 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000.000 Euro inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 295 v. H. |
| b) Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 592 v. H. |

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 475 v. H.

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsatzungen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als „künftig umzuwandeln“ (ku) oder als „künftig wegfallend“ (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 03.03.2015 angezeigt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 01.07.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 13.07.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr und

von 14.00 – 16.00 Uhr; freitags von 8.30 – 12.00 Uhr) im städtischen Verwaltungsgebäude, Miselohestraße 4, Zimmer-Nrn. 213 - 217, öffentlich aus und sind unter der

Adresse www.leverkusen.de im Internet verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 2. Juli 2015

Der Oberbürgermeister

gez. Buchhorn
